

Ausgedruckt am 4. 2. 1993

## Regierungsvorlage

### Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung, das Mediengesetz und das Finanzstrafgesetz geändert werden (Strafprozeßänderungsgesetz 1993)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

##### Änderungen der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 474/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Die Frist ist auch gewahrt, wenn ein Rechtsmittel, ein Rechtsbehelf oder eine andere fristgebundene Eingabe rechtzeitig bei dem Gericht eingebracht wird, das darüber zu entscheiden hat.“

b) Der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

2. § 35 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Nimmt der Staatsanwalt bei einem Rechtsmittelgericht zu einer Nichtigkeitsbeschwerde, einer Berufung oder einer Beschwerde Stellung, so hat das Rechtsmittelgericht dem Beschuldigten (Angeklagten, Betroffenen) diese Stellungnahme mit dem Bedeuten mitzuteilen, daß er sich binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist hiezu äußern könne. Diese Mitteilung kann unterbleiben, wenn der Staatsanwalt sich darauf beschränkt, dem Rechtsmittelbegehren ohne weitere Ausführungen entgegenzutreten, er bloß zugunsten des Beschuldigten Stellung nimmt, oder wenn dem Rechtsmittel des Beschuldigten Folge gegeben wird.“

3. Dem § 38 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der einer strafbaren Handlung Verdächtige ist zu verständigen, sobald gerichtliche Vorerhebungen gegen ihn geführt werden oder die Voruntersu-

chung eingeleitet wird. Die Verständigung hat den Gegenstand der Anschuldigung und eine Belehrung über die wesentlichen Rechte im Verfahren zu enthalten. Sie kann aufgeschoben werden, solange ihr überwiegende Interessen der Untersuchung entgegenstehen.“

4. Nach dem § 38 wird folgender § 38 a eingefügt:

„§ 38 a. Ist ein Beschuldigter der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig, so ist ihm, nötigenfalls durch die Beistellung eines Dolmetschers, Übersetzungshilfe zu leisten, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem zur Wahrung seiner Verteidigungsrechte, erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Verhandlungen sowie dann, wenn der Beschuldigte für die Einsicht in die Akten oder anlässlich der Bekanntgabe einer gerichtlichen Verfügung oder eines Antrages des Anklägers Übersetzungshilfe verlangt.“

5. Dem § 39 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Über dieses Recht ist er spätestens bei der ersten gerichtlichen Vernehmung zu belehren.“

6. § 41 hat zu lauten:

„§ 41. (1) In folgenden Fällen bedarf der Beschuldigte (Angeklagte, Betroffene) eines Verteidigers (notwendige Verteidigung):

1. in der Hauptverhandlung vor dem Geschworenen- oder dem Schöffengericht,
2. in der Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter, wenn für die Tat, außer in den Fällen der §§ 129 Z 1 bis 3 und 164 Abs. 3 StGB, eine drei Jahre übersteigende Freiheitsstrafe angedroht ist,
3. wenn die Untersuchungshaft schon zwei Monate gedauert hat (§ 182),
4. wenn der Beschuldigte zur Haftprüfungsverhandlung wegen Krankheit nicht vorgeführt werden kann (§ 195 Abs. 3),

„Geschworener“, „Geschworenenbank“ und „Geschworenengericht“ ersetzt.

„Für den Wirtschaftstreuhänder gelten § 39 Abs. 1 und 2, § 40, § 44 Abs. 2 und § 45 StPO sinngemäß.“

#### Artikel II

##### Änderung des Mediengesetzes

Im Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/xxxx, entfällt im § 31 der Abs. 3.

#### Artikel III

##### Änderung des Finanzstrafgesetzes

Im Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/xxxx, hat im § 199 Abs. 2 der erste Satz zu lauten:

#### Artikel IV

##### Inkrafttreten und Schlußbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

(2) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen. Wird in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen verwiesen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neue Bestimmungen wirksam werden, so sind diese Verweisungen auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen.

## VORBLATT

### Probleme und Ziele der Gesetzesinitiative:

In Teilbereichen des Strafverfahrensrechtes besteht ein Reformbedürfnis, mit dessen Erfüllung nicht bis zur Gesamterneuerung des Strafverfahrensrechtes zugewartet werden kann.

### Grundzüge der Problemlösung:

Insbesondere werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Verbesserung bestimmter Aspekte des Rechtsschutzes (Schaffung von Verständigungs- und Belehrungspflichten; Übersetzungshilfe; Neuordnung der Verfahrenshilfe; Zustellung der Strafverfügung an Beschuldigten und Verteidiger);

Stärkung des kontradiktorischen Charakters des Strafverfahrens (Beseitigung der Möglichkeit des Staatsanwalts, an Beratungen des Gerichtes teilzunehmen; Information über Stellungnahmen der Gegenpartei);

verbesserte Bedachtnahme auf Interessen des durch eine Straftat Geschädigten (bei Vernehmungen insbesondere unmündiger Tatopfer sowie der Opfer von Sexualdelikten; bei der Gestaltung der Zeugnisschlagungsrechte usw.);

Präzisierung und Einschränkung der Anzeigepflicht von Behörden;

Abschaffung des Fakultätsgutachtens;

Neuregelung der Telefonüberwachung;

Erweiterung der Zeugnisschlagungsrechte (Ausdehnung auf Personen, die sich selbst oder nahe Angehörige belasten müßten, sowie auf unmündige Tatopfer; Anerkennung des Berufsgeheimnisses im Bereich der psychosozialen Beratung und Therapie);

Ausbau der Zeugenrechte (Recht auf Anwesenheit einer Vertrauensperson bei der Vernehmung; Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beim Einsatz von Beugemitteln);

Zeugenschutzmaßnahmen (bloß einmalige Aussage von entschlagungsberechtigten Zeugen im Vorverfahren, Möglichkeit des Einsatzes von Videogeräten bei Vernehmungen; schonende Vernehmung unmündiger Tatopfer durch Sachverständige; Wahrung der Anonymität gefährdeter Zeugen);

Gleichstellung von Polizei- und Gerichtsprotokollen hinsichtlich ihrer Verwertbarkeit in der Hauptverhandlung;

Erweiterung der Verwertbarkeit von gerichtlichen Protokollen über Aussagen entschlagungsberechtigter Zeugen;

Neuregelung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;

Anpassung der Höchstbeträge für den Pauschalbeitrag zu den Verteidigungskosten.

### Alternativen:

Gesamterneuerung des Strafverfahrensrechtes.

### Kosten:

Nur ein geringer Teil der vorgeschlagenen Änderungen wird einen nennenswerten finanziellen Mehraufwand verursachen, der insgesamt 12 Millionen Schilling nicht überschreiten sollte (siehe im einzelnen Erläuterungen — Allgemeines — III).

### EG-Konformität:

Der Entwurf paßt die Voraussetzungen für eine Vorschußzahlung an den Geschädigten nach § 373 a Abs. 4 StPO dem EWR-Abkommen an. Im übrigen enthält der Entwurf keine Vorschläge, die EG-Recht berühren.

## Erläuterungen

### Allgemeines

I. Die Regierungserklärung vom 18. Dezember 1990 sieht — ebenso wie das Arbeitsübereinkommen der beiden Regierungsparteien vom 17. Dezember 1990 — eine Fortsetzung der Rechtsreform vor. In der Arbeitsgrundlage der Bundesregierung werden Reformforderungen im materiellen Strafrecht und im Strafprozeßrecht angesprochen.

Mit dem zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1992, JMZ 318 007/9-II 1/91, hat das Bundesministerium für Justiz eine Reihe von Vorschlägen sowohl für Änderungen des Strafgesetzbuches (in deren Mittelpunkt die angekündigte Neugestaltung des Fahrlässigkeits-, insbesondere des Straßenverkehrsstrafrechtes steht) als auch zur Reform der Strafprozeßordnung vorgelegt. Nach Auswertung der im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen erschien es — ua. im Hinblick auf die inzwischen von den Justizsprechern der im Nationalrat vertretenen Parteien ergriffene Initiative, die Neugestaltung der Verfahrensbestimmungen über die Untersuchungshaft im Rahmen der Gesamtreform des strafprozessualen Vorverfahrens zeitlich vorzuziehen — angezeigt, zunächst den prozeßrechtlichen Teil des Strafrechtsänderungsgesetzes unter Berücksichtigung zusätzlicher Reformvorschläge zu überarbeiten und der Bundesregierung zur Beschlußfassung und Weiterleitung an den Nationalrat vorzulegen.

Der vorliegende, nunmehr als „Strafprozeßänderungsgesetz 1993“ bezeichnete Entwurf versteht sich als ein wichtiger Schritt zur Erfüllung des Regierungsprogramms auf strafverfahrensrechtlichem Gebiet. Er greift Reformbedürfnisse und -forderungen auf, die unter anderem mit dem Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention im Lichte jüngerer Entscheidungen der Straßburger Organe sowie den Empfehlungen des parlamentarischen „Lucona“-Untersuchungsausschusses im Zusammenhang stehen. Der Entwurf bietet auch eine legislative Grundlage für die Fortsetzung der Bestrebungen, im Rahmen des Justizausschusses des Nationalrates das Untersuchungshaftrecht neu zu gestalten.

Der Entwurf will damit dringenden Reformanliegen entsprechen, ohne allerdings den legislativen Änderungsbedarf im Bereich des Strafverfahrensrechtes auszuschöpfen.

Die notwendige Gesamtreform des Strafprozeßrechtes besteht nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz einerseits in spruchreifen Teilreformen der geltenden StPO, wie sie auch der vorliegende Entwurf vorschlägt, und andererseits in der Vorbereitung einer Strukturreform, insbesondere des Vorverfahrens. Letztere wird vom Bundesministerium für Justiz weitergeführt (vgl. die Broschüre „Strafprozeßreform — Konzepte und Orientierungen zum neuen Vorverfahren“, Schriftenreihe des BMJ Nr. 54).

II. Der wesentliche Inhalt des Entwurfes läßt sich wie folgt zusammenfassen (Paragrafenbezeichnungen beziehen sich auf die **Strafprozeßordnung**):

1. Rechtsmittel und andere Eingaben sollen auch dann als fristgerecht eingebracht gelten, wenn sie bei dem zur Entscheidung hierüber zuständigen Gericht einlangen (§ 6 Abs. 4).

2. Stärkung des kontradiktorischen Charakters des Strafverfahrens (Beseitigung der Möglichkeit des Staatsanwaltes, an Beratungen des Gerichtes teilzunehmen; Information über Stellungnahmen der Gegenpartei — §§ 35 Abs. 2, 92 Abs. 3, 94, 95, 285 Abs. 2, 292, 294 Abs. 3, 467 Abs. 5 und 498 Abs. 2).

3. Pflicht zur Verständigung des Verdächtigen vom Gegenstand der Anschuldigung bei Einleitung gerichtlicher Vorerhebungen und Belehrung über die wesentlichen Verfahrensrechte (§§ 38 Abs. 4, 39 Abs. 1, 208 Abs. 2, 209 Abs. 4 und 484 Abs. 4).

4. Vorsorge für Übersetzungshilfe bei fremdsprachigen Beschuldigten (§§ 38 a, 220 Abs. 3).

5. Übersichtliche Neuordnung der Bestimmungen über die notwendige Verteidigung, den Verfahrenshilfe- und den Amtsverteidiger; MRK-konforme Neufassung der Voraussetzungen für die Verfahrenshilfe; Rechtsmittelmöglichkeit bei Verweigerung der Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers (§§ 41, 220 Abs. 1 und 3, 452 Z 7 und 488 Z 1).

6. Präzisierung und Einschränkung der Anzeigepflicht von Behörden und Dienststellen; unter bestimmten Umständen keine Anzeigepflicht für Sozialberufe wie Lehrer, Sozialarbeiter, Familienberater, Bewährungshelfer und dergleichen (§ 84).

7. Hervorhebung der universitären Gutachtertätigkeit bei der Beurteilung von psychischen Zuständen und Entwicklungen (§ 118 Abs. 3); Abschaffung des Fakultätsgutachtens bzw. Ersetzung durch ein „Obergutachten“ eines Psychiaters, Psychotherapeuten oder Psychologen mit Lehrbefugnis an einer in- oder ausländischen Universität (§ 126 Abs. 2).

8. Anwendung von Beugemitteln zur Erzwingung von Zeugenaussagen oder der Herausgabe von Beweisgegenständen nur nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§§ 143 Abs. 2, 160).

9. Neufassung der Bestimmungen über die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs; erleichterte Überwachung bei Zustimmung des Anlageninhabers; Einschränkung der Verwertbarkeit der Aufzeichnungen (§§ 149 a, 149 b, 149 c, 281 Abs. 1 Z 3, 345 Abs. 1 Z 4, 414 a, 468 Abs. 1 Z 3 StPO; § 31 Abs. 3 Mediengesetz).

10. Schaffung eines Zeugnisenstschlagsrechtes  
— für Personen, die sich selbst oder nahe Angehörige belasten müßten (§ 152 Abs. 1 Z 1 und 2);  
— für unmündige Tatopfer (§ 152 Abs. 1 Z 3);  
— für Psychiater, Psychotherapeuten, Psychologen, Bewährungshelfer und Mitarbeiter anerkannter Beratungs- und Betreuungseinrichtungen (§ 152 Abs. 1 Z 4).

11. Einführung des allgemeinen Rechtes auf Anwesenheit einer Vertrauensperson bei Zeugenvernehmungen (Zeugenbeistand — § 162 Abs. 1).

12. Schaffung von Zeugenschutzbestimmungen:  
— Aussage naher Angehöriger oder unmündiger Tatopfer vor dem Untersuchungsrichter unter unmittelbarer oder bloß mittelbarer Beteiligung der Parteien sowie Entschlagungsmöglichkeit im weiteren Verfahren (Aufzeichnung der Vernehmung mit Videogeräten — § 162 a);  
— Befragung unmündiger Tatopfer durch einen Sachverständigen (§ 162 a);  
— räumlich getrennte Vernehmung naher Angehöriger, unmündiger Tatopfer und Zeugen, die in ihrer Geschlechtssphäre verletzt wurden, in der Hauptverhandlung bei gleichzeitiger Übertragung in den Verhandlungssaal (§ 250 Abs. 3);  
— Schutz der Privatsphäre des Zeugen (Nennung des Namens, nicht aber der Wohnadresse und dergleichen — § 166 Abs. 1);  
— anonyme Aussagemöglichkeit für Zeugen, die in ihrer persönlichen Sicherheit ernsthaft gefährdet sind (§ 166 a).

13. Alle in der Hauptverhandlung vernommenen Personen (Zeugen, Beschuldigte usw.) sollen ihre Aussage stets im Sitzen ablegen können (§ 233 Abs. 2).

14. Vernehmung der am persönlichen Erscheinen verhinderten Zeugen unter Einsatz technischer Übertragungseinrichtungen (§ 247 a).

15. Gleichstellung der polizeilichen Protokolle und Schriftstücke, in denen Aussagen von Zeugen und Mitbeschuldigten festgehalten wurden, mit den gerichtlichen Protokollen hinsichtlich ihrer Verwertbarkeit (§ 252).

16. Erweiterung der Verwertbarkeit von Zeugenaussagen, die im Vorverfahren in kontradiktorischer Vernehmung zustande gekommen sind (§§ 162 a, 252 Abs. 1 Z 2 a).

17. Verlängerung der Frist für die Zulässigkeit der Fortsetzung (ohne Wiederholung) begonnener Hauptverhandlungen von einem auf zwei Monate (§ 276 a).

18. Neuregelung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Erweiterung auf Fälle, in denen der Privatankläger einen Verfolgungsantrag versäumt oder zur Hauptverhandlung nicht erscheint (§ 364).

19. Ersatz der Dolmetscherkosten für Gespräche zwischen dem Verfahrenshilfeverteidiger und einem fremdsprachigen Beschuldigten (§ 393 Abs. 2).

20. Verdreifachung der Höchstbeträge für den Pauschalbeitrag zu den Verteidigerkosten bei Freispruch (§ 393 a).

21. Weitgehende Beseitigung des Abwesenheits- und des sogenannten Ungehorsamverfahrens (§§ 421 bis 426, 427 Abs. 1 und 2).

22. Zustellung von Strafverfügungen an den Beschuldigten und an dessen Verteidiger (§ 462).

23. Sicherstellung einer ehestmöglichen Zustellung des Strafantrages an den Beschuldigten (§§ 484 Abs. 4, 488 Z 1).

24. Verbesserung des Beschwerdeverfahrens in Fällen der Verbindung eines Urteils mit einem Beschluß über den Widerruf einer bedingten Strafnachsicht und dergleichen (§ 498 Abs. 2).

### III. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Unter den im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen werden die folgenden (nennenswerte) Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben:

- Vorsorge für Übersetzungshilfe bei fremdsprachigen Beschuldigten (Art. I Z 4);
- MRK-konforme Neufassung der Voraussetzungen für die Verfahrenshilfe (Art. I Z 6);
- Bereitstellung der technischen Mittel zur Bild- und Tönübertragung bei der Vernehmung von schutzwürdigen Zeugen (Art. I Z 23 und 36);

- d) Verdreifachung der Höchstbeträge für den Pauschalbeitrag zu den Verteidigungskosten bei Freispruch (Art. I Z 52).

Die **Übersetzungshilfe** für Beschuldigte, die der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig sind, wird zu einem gewissen Mehraufwand an Dolmetschergebühren führen. Diese verursachen derzeit einen Gesamtaufwand von 22 Millionen Schilling, der zum allergrößten Teil (zirka 20 Millionen Schilling) auf Strafsachen entfällt. Da es sich bei der vorgesehenen Übersetzungshilfe einerseits zumeist bloß um eine Intensivierung von Dolmetscherleistungen in Verfahren handeln wird, in denen schon jetzt zur Sicherstellung der Kommunikation mit dem Gericht Dolmetscher beigezogen werden, andererseits der Entwurf auch für kostensparende Alternativen zur Beiziehung berufsmäßig tätiger Dolmetscher Raum läßt, kann damit gerechnet werden, daß sich der Mehraufwand in Grenzen hält und 10% der jetzt in Strafsachen auflaufenden Dolmetschergebühren, somit etwa 2 Millionen Schilling jährlich, nicht übersteigen wird.

Die Neufassung der Voraussetzungen für die **Verfahrenshilfe** wird insbesondere im bezirksgerichtlichen Verfahren, in Haftfällen sowie in Fällen schwieriger Sach- und Rechtslage zu einer etwas häufigeren bzw. früheren Beiziehung von Verfahrenshilfevertheidigern als bisher oder zu einer Bestellung für weitere Verfahrensteile führen. Es handelt sich jedoch um keine grundlegende Änderung des Systems der Verfahrenshilfe, sodaß die zu erwartende Aufwandssteigerung (Erhöhung der gemäß § 47 RAO an den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag zu leistenden Pauschalvergütung) voraussichtlich etwa 5% des bisherigen, auf Strafsachen entfallenden Aufwands nicht übersteigen wird. Die Pauschalvergütung beträgt derzeit 110 Millionen Schilling jährlich, der honorarmäßige Anteil der Strafsachen etwas mehr als 60%, sodaß von einem Verfahrenshilfeeufwand in Strafsachen von etwa 70 Millionen Schilling auszugehen ist. Es muß daher mit einem Mehraufwand bis zu 3,5 Millionen Schilling gerechnet werden.

Für die kontradiktorische Vernehmung im Vorverfahren sowie für die Befragung von Zeugen in der Hauptverhandlung, die räumlich getrennt vernommen werden, wird es notwendig sein, technische Geräte zur Bild- und Tonübertragung (**Videoanlagen**) zu beschaffen. Geht man davon aus, daß in jedem Gerichtshofsprengel zumindest zwei derartige Anlagen und für jeden Oberlandesgerichtssprengel Reservegeräte zur Verfügung stehen sollen, so ergibt sich ein einmaliger Aufwand von etwa 2 Millionen Schilling. Die Kosten einer nur in seltenen Ausnahmefällen zu erwartenden (Fernseh-)Übertragung der Vernehmung eines Zeugen, der persönlich nicht zur Hauptverhandlung erscheinen kann (§ 247 a StPO), werden keinen nennenswerten finanziellen Mehraufwand verursachen.

Die vorgeschlagene Verdreifachung der **Höchstbeträge für den Pauschalbeitrag zu den Verteidigungskosten** bei Freispruch stellt zum Teil eine Kompensation für die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605, (insbesondere bei den Vermögensdelikten) bewirkte zuständigkeitmäßige „Herabstufung“ von Strafsachen vom Schöffengericht zum Einzelrichter bzw. vom Gerichtshof erster Instanz zum Bezirksgericht dar, teilweise auch einen Ausgleich für die seit 1983 eingetretene Geldwertentwicklung. Da die grundsätzliche Bemessungsrichtlinie für die Festsetzung des Verteidigungskostenbeitrags im Einzelfall („Betrachtung auf den Umfang und die Schwierigkeit der Verteidigung und das Ausmaß des notwendigen oder zweckmäßigen Einsatzes des Verteidigers“) beibehalten werden soll und da sich die derzeit von den Gerichten tatsächlich zugesprochenen Beträge zumeist zwischen 45 und 65% des jeweiligen Höchstbetrages bewegen, wird die vorgeschlagene Anhebung der — nach den einzelnen Verfahrensarten beim Gerichtshof erster Instanz abgestuften — Höchstgrenzen auf das Dreifache voraussichtlich nicht auch zu einer Verdreifachung, sondern eher zu einer Verdoppelung des bisherigen jährlichen Aufwandes führen. Dieser Aufwand hat für 1990 4 Millionen Schilling und für 1991 4,3 Millionen Schilling betragen, sodaß mit einem Mehraufwand in gleicher Höhe zu rechnen ist. (Der nach der Neuregelung zu erwartende jährliche Gesamtaufwand von 8 Millionen Schilling übersteigt damit immer noch nicht den anlässlich der Einführung des Verteidigungskostenbeitrages durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 168, präliminierten jährlichen Aufwand, der damals bereits mit 8 Millionen Schilling angenommen worden ist.)

Die oben unter a, b und d erwähnten Vorschläge des Entwurfs werden daher voraussichtlich einen jährlichen finanziellen Mehraufwand von zusammen **höchstens 10 Millionen Schilling** verursachen.

Die unter c erwähnte Neuerung wird zu einem einmaligen Mehraufwand von **etwa 2 Millionen Schilling** führen.

#### Zu den einzelnen Bestimmungen

##### Zu Artikel I:

##### Zu Z 1 (§ 6 Abs. 4 StPO):

Nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung sind Rechtsmittel und Rechtsbehelfe bei dem Gericht anzubringen, gegen dessen Entscheidung sie sich richten (§§ 209 Abs. 2, 285 Abs. 1, 294 Abs. 2, 347, 467 Abs. 1 StPO ua.). Werden sie bei einem anderen, zB dem Rechtsmittelgericht, eingebracht, so wird das Schriftstück von Amts wegen an das zuständige Gericht weitergesendet. Die Tage des Postenlaufs sind gemäß § 6 Abs. 3 StPO zwar in die Frist nicht einzurechnen, doch gilt dies nach der

Der Entwurf schlägt daher vor, Berufungen wegen des Ausspruchs über die Strafe — in jeder Verfahrensart — auch als Beschwerden gegen einen zugleich mit dem Urteil ergehenden Beschluß zu betrachten.

**Zu Z 69 (§ 502 Abs. 2 StPO):**

Die Bestimmung über die Festnahmebefugnis der militärischen Kommanden und Wachen wäre dem (mit 1. Jänner 1991 in Kraft getretenen) Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988, BGBl. Nr. 684, über den Schutz der persönlichen Freiheit anzupassen.

**Zu Z 70:**

Das seit 1. Jänner 1991 in vollem Umfang in Kraft stehende Geschworenen- und Schöffengesetz 1990, BGBl. Nr. 256, verwendet an Stelle des in der Bundesverfassung, der Strafprozeßordnung und anderen Gesetzen enthaltenen Begriffes „Geschworne“ die dem heutigen Sprachgebrauch eher entsprechende, inhaltsgleiche Bezeichnung „Geschworener“ (s. auch Ausschlußbericht zu § 1, 1261 BlgNR XVII. GP). In den Erläuterungen zur

Regierungsvorlage für dieses Gesetz (1193 BlgNR XVII. GP) wurde vorgeschlagen, die übrigen diesen Begriff verwendenden Gesetze im Zuge künftiger Novellierungen gleichfalls dem geänderten Sprachgebrauch anzupassen. Dem will der Entwurf für den Bereich der Strafprozeßordnung Rechnung tragen.

**Zu Art. II (Änderung des § 31 des Mediengesetzes):**

Siehe Erl. zu Art. I Z 16 ua. (§§ 149 a, 149 b und 149 c StPO).

**Zu Art. III (Änderung des § 199 des Finanzstrafgesetzes):**

Im gerichtlichen Verfahren wegen eines Finanzvergehens kann der Beschuldigte zur Unterstützung seines Verteidigers einen Wirtschaftstreuhänder beiziehen. § 199 Abs. 2 FinStrG sieht daher vor, daß der Beschuldigte über dieses Recht aufgeklärt wird und verweist dabei auf die derzeit im § 41 Abs. 1 StPO geregelte Belehrungspflicht.

Die nach dem Entwurf im § 39 Abs. 1 StPO vorgesehene Neuregelung dieser Informationspflichten (vgl. Erl. zu Art. I Z 5) erfordert eine Anpassung des § 199 Abs. 2 des Finanzstrafgesetzes.

## Bericht des Justizausschusses

### **über die Regierungsvorlage (924 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung, das Mediengesetz und das Finanzstrafgesetz geändert werden (Strafprozeßänderungs- gesetz 1993)**

Der Justizausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 17. März 1993 in Verhandlung genommen. Nach Berichterstattung durch den Abgeordneten Dr. Michael Graff und Wortmeldungen der Abgeordneten Mag. Thomas Barmüller, Mag. Terezija Stoitsits, Dr. Helene Partik-Pablé sowie Peter Schieder wurde einstimmig beschlossen, zur weiteren Beratung dieses Gesetzentwurfes einen Unterausschuß einzusetzen, dem nach Neukonstituierung von der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion die Abgeordneten Dr. Willi Fuhrmann, Mag. Walter Guggenberger, Dr. Elisabeth Hlavac (Obmann-Stellvertreterin), DDr. Erwin Niederwieser und Hilde Seiler, vom Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Michael Graff (Obmann), Dr. Gerfried Gaigg, Josef Kirchknopf und Josef Straßberger, vom Parlamentsklub der Freiheitlichen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Harald Ofner (Schriftführer) und Dr. Helene Partik-Pablé, vom Klub der Grün-Alternativen Abgeordneten die Abgeordnete Mag. Terezija Stoitsits und vom Parlamentsklub Liberales Forum die Abgeordnete Dr. Heide Schmidt angehörten.

Das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 ist eine Zusammenführung der Regierungsvorlage gleichen Namens und einer parlamentarischen Initiative zur Reform der Untersuchungshaft.

In seiner konstituierenden Sitzung am 1. April 1993 beschloß der Unterausschuß, den Entwurf zur Neufassung der Verfahrensbestimmungen über die Untersuchungshaft vom 27. März 1993 in seine Beratungen einzubeziehen. Dieser Entwurf bildete

das Ergebnis einer vom Obmann des Justizausschusses, Dr. Michael Graff, und den Fraktionsführerinnen der (damals) übrigen drei Fraktionen des Justizausschusses, Dr. Elisabeth Hlavac, Mag. Dr. Heide Schmidt und Mag. Terezija Stoitsits im Frühjahr 1992 ergriffenen Initiative, eine Novellierung der Bestimmungen über die Untersuchungshaft in Angriff zu nehmen.

Die parlamentarische Initiative zur Reform der Untersuchungshaft wäre nicht realisierbar gewesen ohne die uneingeschränkte Unterstützung des Bundesministers für Justiz Dr. Nikolaus Mikalek und den intensiven und sachkundigen Einsatz der Legisten des Bundesministeriums für Justiz, in erster Linie des Sektionschefs Dr. Roland Miklau und des Staatsanwaltes Dr. Werner Pleischl. Einen Anlaß für diese Initiative bildete die im internationalen Vergleich hohe Anzahl der in Untersuchungshaft befindlichen Personen (im Vergleich der Stichtagserhebungen vom 31. Oktober 1988 und vom 31. Oktober 1991 war ein Anstieg von 1 441 auf 2 142 oder um 48,65%, somit fast um die Hälfte, zu verzeichnen), die kein Äquivalent in der Entwicklung der Anzahl der von den Sicherheitsbehörden ermittelten Tatverdächtigen einerseits und der Anzahl der Strafgefangenen andererseits fand.

Eine erste Maßnahme zur verstärkten Durchsetzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit bildete das ebenfalls auf eine parlamentarische Initiative zurückgehende Grundrechtsbeschwerdegesetz, BGBl. Nr. 864/1992, das dem Obersten Gerichtshof die Wahrung des Grundrechtes der persönlichen Freiheit übertrug. Die inzwischen vorliegende Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zeigt, daß die Rechtsvorschriften über die Haft von den Oberlandesgerichten und Ratskammern zwar im großen und ganzen korrekt gehandhabt werden, daß es aber immer noch Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten gibt.